



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail an: [REDACTED]

Ihre Nachricht
Az. 3013/003-
2024.0001

Unser Zeichen
78g-U8705.5-2024/18-3

Telefon [REDACTED]

München
28.05.2024

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Referentenentwurf zur Anpassung des nationalen Rechts an die EU-Batterieverordnung. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere die nun alle Batteriekategorien umfassende Rücknahmeverpflichtung durch kollektive Systeme, wird grundsätzlich positiv bewertet und ausdrücklich begrüßt.

Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass eine entsprechende Umsetzung verhältnismäßig ist.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Erfüllungsaufwand werden neue Informationspflichten eingeführt sowie bestehende Informationspflichten geändert. Im Hinblick auf die allgemeinen Bestrebungen des Bundes und der Länder (vgl. Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung) zur Entbürokratisierung und Entlastung der Unternehmen sehen wir die Einführung weiterer Informationspflichten kritisch. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf auch einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung vor.

Wir fordern eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben. Regelungen, die über das EU-Recht hinausgehen, werden schon allein vor dem Hintergrund der Entbürokratisierung grundsätzlich abgelehnt.

Aus hiesiger Sicht ist es wichtig, auf die Relevanz der Gefahren hinzuweisen, die von Batterien ausgehen, insbesondere auf die Brandgefahr durch Lithium-Batterien. Die Eindämmung dieser Gefahren wird beispielsweise im ElektroG deutlicher herausgestellt. Mehr Maßnahmen gegen Gefahren und Brände sind wünschenswert. Es würde sich zudem anbieten, die Sammlung und den Transport von Altbatterien entsprechend zu regeln, um potentielle Gefahren/Brände zu minimieren.

Befürwortet werden kann jedoch, dass die Ausweitung bewährter Strukturen auf andere Batteriearten wie Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien ein wichtiger Bestandteil für den Brandschutz ist.

Die Anforderungen des Entwurfs des Batterierecht-Durchführungsgesetzes sind zu gegebener Zeit dann noch an die nicht abschließend getroffenen Änderungen der Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes anzupassen.

§ 15 BattDG - Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Rücknahmepflicht für Geräte- und LV-Altbatterien)

Es ist nicht klar, wie die erweiterten Rücknahmepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Geräte- und LV-Altbatterien mit der Befüllung der Sammelbehälter mit batteriebetriebenen Elektrogeräten ausschließlich durch Mitarbeitende des öffentlich-rechtlichen Entsorgers (vgl. Novellierung des ElektroG Vorgabe 4.3.1: Einsortierung der Elektrogeräte; § 14 Abs. 2 ElektroG) zu erfolgen hat. Sofern auch im Rahmen der Rücknahmepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Geräte- und LV-Altbatterien Mitarbeitende die Sammelbehälter zu befüllen haben, ist mit entsprechendem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Obwohl die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß Textformulierung in § 15 Abs. 1 zur Rücknahme von Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien verpflichtet sind, enthält der Titel

des § 15 lediglich die Formulierung „Mitwirkung“. Im Titel von § 14 lautet die Formulierung bei den Händlern dagegen „Rücknahmepflichten der Händler“.

Die jeweiligen Begriffe wurden zwar korrekt aus der Verordnung (EU) 2023/1542 übernommen. Es bleibt unklar, ob und ggf. welche rechtlichen Konsequenzen diese unterschiedlichen Formulierungen haben könnten.

Da Art. 66 der Verordnung (EU) 2023/1542 letztlich den Abfallbewirtschaftungsbehörden keine Pflicht zur Annahme vorschreibt, sondern nur eine Abgabeoption für „private und nicht gewerbliche Endnutzer“ ermöglicht, erscheint die Formulierung im Titel des Art. 66 „Beteiligung von Abfallbewirtschaftungsbehörden“ auch nachvollziehbar. Da § 15 BattDG (in „Umsetzung“ von Art. 66) aber eine konkrete Verpflichtung vorschreibt, sollte auch der Titel in § 15 „Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ statt „Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ umformuliert werden.

Sowohl im Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/1542 als auch nach Wortlaut und Verständnis des ElektroG spricht man bei der Annahme von Altbatterien und Elektro- und Elektronik-Altgeräten durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von „Sammlung“. Eine „Rücknahme“ von Altbatterien durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist insofern nicht möglich, weil die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nie im Besitz dieser Batterien sind. Insofern sollte das BattDG diesbezüglich zwischen den Begriffen Sammlung und Rücknahme (analog zum ElektroG) unterscheiden um Rechtsunklarheit zu vermeiden.

Die Rücknahmepflicht für LV-Altballerrien bedeutet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Wertstoffhöfen mit bis zu 25 kg schweren LV-Altballerrien hantieren müssen. Gem. Art. 60 Abs. 1c müssen die Organisationen der Herstellerverantwortung „die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Sammlung und Beförderung“ von LV-Altballerrien treffen. Es sollte klargestellt werden, ob damit auch technische Einrichtungen, z. B. zum Heben der schweren LV-Altballerrien, gemeint sind.

§§ 14 und 15 BattDG – Rücknahmepflichten der Händler und Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Gem. §§ 14 und 15 sind Händler und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Rücknahme von Gerätealtballerrien und LV-Altballerrien verpflichtet. Dabei sind mit LV-Altballerrien die Batterien i.S. von Art 3 Absatz 1 Nummer 11 der EU-Verordnung gemeint. Da diese Batteriekategorie mit der neuen EU-Verordnung aber erst eingeführt wird, sollte eine Klarstellung erfolgen, dass mit den im BattDG aufgeführten LV-Batterien die früher als „Industriebatterien“ bezeichneten Batterien gemeint sind.

§ 22 Absatz 2 - Behandlung und Beseitigung

Gemäß § 22 Abs. 2 BattDG „sind ergänzend zu Artikel 70 der Verordnung (EU) 2023/1542 Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und recycelten Altbatterien nach dem Stand der Technik gemeinwohlverträglich zu beseitigen.“ Im Gegensatz dazu führt die Begründung aber aus, dass Absatz 2 lediglich nur noch den Fall regelt, dass Rückstände - falls erforderlich - auch weiterhin beseitigt werden dürfen.

Zunächst sollte der Begriff „Rückstände“ präzisiert werden.

Die offenbar unterschiedlichen Auslegungen („sind“ – „dürfen“) in Absatz 2 einerseits und der korrespondierenden Begründung andererseits sollten klargestellt werden. Eine pauschale gesetzliche Verpflichtung zur Beseitigung von Rückständen aus der Behandlung von Altbatterien sollte unterbleiben, da sich der Stand der Technik bei der Behandlung/Verwertung von Rückständen gerade bei Altbatterien kontinuierlich weiterentwickelt. Zukünftige Möglichkeiten, bestimmte Rückstände (Fraktionen von Rückständen) besser verwerten zu können, dürfen nicht verhindert werden (Technologieoffenheit).

§ 24 - Informationspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8

Die Gründung eines Beirats wird kritisch betrachtet, insbesondere da eine Vertretung der Länder gefordert wird. Das Ziel sollte eine Entlastung von Bürokratie und Vollzug sein. Die Einrichtung immer neuer Gremien läuft dem zuwider und sollte nur erfolgen, falls sie auch bei kritischer Würdigung unverzichtbar ist.

§ 54 - Bußgeldvorschriften hinsichtlich der Bewirtschaftung von Altbatterien

Es sollte dringend eine neue Bußgeldvorschrift für den Fall eingeführt werden, dass Händler gem. § 14 Abs. 1 ihre Rücknahmepflicht für Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien nicht einhalten. Ohne eine Bußgeldbewehrung ist ein wirksamer Vollzug kaum zu erwarten.

Sonstiges:

Redaktionelle Korrekturen:

Entgegen der Angaben auf S. 55 in der Begründung ist die Rücknahmepflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für Geräte- und LV-Altbatterien in § 15 (und nicht § 13) BattDG geregelt. Der gleiche Bezugsfehler findet sich z. B. auf S. 72 (zu § 6 Abs. 2) bzw. hinsichtlich der Rücknahmepflicht für Händler (§ 14 statt § 12) BattDG.

E-Mail-Verteiler

Dass die E-Mail mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts ausschließlich an die Verteiler des Ausschusses für Produktverantwortung (APV) gesendet

wurde, ist aus hiesiger Sicht unzureichend. Eine weiter gefächerte Kommunikation wird angeregt, um die Transparenz und die Möglichkeit zur breiteren Beteiligung von Interessengruppen nicht einzuschränken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ministerialdirigentin